

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



51

Band 21 Nr. 6

Leer, 16. September 2019

## Inhalt

Einberufung der VI. Gesamtsynode (4. Tagung).....	51
Verordnung für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrhausbauvorschriften) vom 20. August 2019.....	51
Kirchenvertrag zur Regelung der pastoralen Versorgung der Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde in Laar vom 30. Juni / 2. Juli / 1. August 2019.....	55
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	57
Personalnachrichten.....	57

### Einberufung der VI. Gesamtsynode (4. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die VI. Gesamtsynode zu ihrer 4. Tagung auf

**Donnerstag, den 21. November 2019  
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 22. November 2019 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 17. November 2019, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 16. September 2019

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Heimbucher

Nordholt

### Verordnung für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrhausbauvorschriften) vom 20. August 2019

Aufgrund des § 8 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVerwG-ErK) vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 157) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Pfarrhausbauvorschriften gelten für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern. Sie gelten sinngemäß für Pfarrdienstwohnungen in kirchlichen Gebäuden.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Art und Lage des Pfarrhauses richten sich nach dienstlichen Erfordernissen, Wohnwert, ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(2) Bei der Planung eines Neubaus, Umbaus oder einer Instandsetzung hat die Kirchengemeinde insbesondere

1. die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der Errichtung und die künftige Bauunterhaltung des Pfarrhauses,
2. den angemessenen Bedarf der derzeitigen und zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen des Pfarrhauses,
3. sowohl den dienstlichen Zweck des Hauses als auch die Privatsphäre der derzeitigen und der zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen des Pfarrhauses,
4. die Vorgaben des Denkmalschutzes und
5. die Belange des Umweltschutzes

zu berücksichtigen.

(3) Bei der Neuanschaffung eines Pfarrhauses ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt dienstlicher Belange und nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Neubau, ein Kauf oder eine Anmietung vorzuziehen ist.

(4) Ein Anspruch, vorhandene Pfarrhäuser dieser Verordnung anzupassen, besteht nicht. Allerdings soll bei Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten darauf geachtet werden, dass die Vorgaben dieser Verordnung im Blick auf Ausbau und Ausstattung, die Auswahl der Baustoffe sowie die Vorgaben für Heizung und Warmwasserbereitung nach dem Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

### § 3

#### Raumprogramm

(1) Geplante Neubauten sind nach dem Wohnbedarf einer Familie mit zwei bis drei Kindern zu bemessen. Die Mindestgrößen der einzelnen Räume nach dem Raumprogramm gemäß Anlage 1 sollen nicht unterschritten, die maximale anrechenbare Wohnfläche des Pfarrhauses von 180 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Die Gesamtwohnfläche inklusive Diensträume sollte höchstens 220 m<sup>2</sup> betragen.

(2) Der Wohnbereich sollte zum Schutz der Privatsphäre baulich getrennt vom dienstlichen Bereich und mit separatem Zugang hergestellt werden.

(3) Wohn- und Diensträume sollen auf nicht mehr als zwei Geschosse verteilt werden. Diensträume sollen im Erdgeschoss liegen.

(4) Dem unterschiedlichen Wohnbedarf wechselnder Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen (Alleinstehende, kinderlose Ehepaare, Familien mit vielen Kindern) soll durch teilbare Wohnungsgrundrisse, Schalträume in Mehrfamilienhäusern oder später ausbaubare Räume entsprochen werden. Raumreserven über die Höchstsätze dieser Verordnung hinaus sollen nicht geplant werden.

### § 4

#### Bauausführung

(1) Bei Baumaßnahmen ist eine solide, aber nicht aufwändige Ausführung anzustreben (mittlerer Standard).

(2) Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung von Baumaßnahmen sind die künftige Bauunterhaltung und Betriebskosten zu berücksichtigen.

(3) Die Auswahl der Baustoffe soll nach ökologischen Gesichtspunkten der Ressourcenschonung erfolgen.

(4) Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (ENEV) sind einzuhalten. Zusätzliche Maßnahmen zur Ressourcenschonung können umgesetzt werden, sofern sie wirtschaftlich vertretbar sind.

### § 5

#### Mindestausstattung

(1) Hinsichtlich der einzelnen Gebäudeteile soll bezogen auf die Gebäudehülle folgende Mindestausstattung berücksichtigt werden:

1. Zugang  
Der Zugang zum Pfarrhaus soll barrierefrei ausgestattet werden.
2. Außenwände  
Außenhaut in witterungsbeständiger Ausführung mit möglichst geringem Unterhaltungsaufwand.
3. Dach
  - a) Ein Flachdach sollte nur gebaut werden, wenn dies aufgrund örtlicher Vorschriften erforderlich ist.
  - b) Um das Pfarrhaus kostensparend zu errichten, sollte das Dachgeschoss möglichst ausgebaut werden.
  - c) Dachanschlüsse (Traufen, Ortgänge, Gauben, Erker o.ä.) sollten so gestaltet werden, dass wenig Unterhaltungsaufwand erforderlich ist.
4. Blitzschutzanlagen  
Blitzschutzanlagen sollten nur vorgesehen werden, wenn dies gesetzlich gefordert wird.
5. Raumhöhe  
Die lichte Mindesthöhe sollte 2,40 m in Wohnräumen nicht unterschreiten.
6. Fenster und Türen
  - a) Größe und Aufteilung der Fenster sind so zu wählen, dass ausreichende Belichtung und Belüftung, leichte Handhabung und Reinigung gewährleistet sind.
  - b) Notwendiger Lärmschutz ist zu berücksichtigen.
  - c) Lage der Außentüren wettergeschützt.
  - d) Auf eine einbruchssichere Gestaltung ist zu achten. Die Außentüren und die Fenster im Erd- und Kellergeschoss sind gegen Einbruch besonders zu sichern.
7. Rollläden  
Ein außenliegender Sonnen- und Witterungsschutz soll vorgesehen werden.

(2) Hinsichtlich der einzelnen Gebäudeteile soll bezogen auf den Innenraum folgende Mindestausstattung berücksichtigt werden:

1. Türen  
Stahlzargen oder Holzfutter in Standardausführung, Türblätter für Lackierung oder mit einfachem, preiswertem Furnier oder mit einfachen Fertigtürelementen.
  2. Bodenbeläge
    - a) Das Pfarrhaus ist mit strapazierfähigen Fußböden auszustatten.
    - b) Wohn-, Ess- und Amtszimmer in der Regel Parkett, Standardsortierung, versiegelt. Oberflächenbehandlung nur Systeme ohne oder mit sehr niedrigem Anteil an organischen Lösungsmitteln.
    - c) Übrige Wohnräume mit Weichbelägen aus nicht chlorierten Werkstoffen, wie z.B. Linoleum, Kork oder Nadelfilz, in strapazierfähiger, pflegeleichter Qualität in neutralen Mustern und Farbtönen.
    - d) Nassräume, Küche, Flure und Treppen aus Betonwerkstein oder keramischem Material.
    - e) Aus hygienischen Gründen im Wohnbereich keine Teppichböden. Teppiche nur als zusätzliche lose Auflage auf Kosten der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers, soweit dadurch der Unterboden nicht beschädigt wird.
    - f) Fußleisten angepasst an den Bodenbelag.
  3. Decken  
In der Regel Verputz für Anstrich oder Tapezierung. Die Decke über dem Keller und dem obersten Geschoss muss ausreichend gegen Wärmeverlust gedämmt werden.
  4. Treppen  
Geschostreppen aus heimischen Hölzern, Beton oder Metall.
  5. Innenwände
    - a) In der Regel Verputz für Anstrich oder zum Tapezieren gerichtet. Tapete und Anstrich nach den geltenden Bestimmungen.
    - b) Keine aufwändigen Wandverkleidungen.
    - c) Treppenbereiche mit strapazierfähigen, abwaschbaren Anstrichen oder Tapeten,
    - d) Fliesen im Bad und Duschaum im Duschbereich bis Türhöhe, in der Küche an der Nasswand und im WC im Bereich des Waschbeckens 1,50 m hoch. In neutraler Musterung bzw. neutralem Farbton.
  6. Küche  
Die Küche sollte ausreichend Stellfläche für Serienmöbel, E-Herd, Kühlschrank und Geschirrspülmaschine sowie die dafür erforderlichen Anschlüsse enthalten. Bei einem Neubau sind die Anforderungen der ENEC hinsichtlich Wärmeschutz und einer Be- und Entlüftung zu beachten.
  7. Hauswirtschaftsraum  
Anschlüsse für Waschmaschine, Bodeneinlauf, Ausgussbecken, Anschluss für Trockner (sh. Punkt 6 Satz 2).
  8. Diensträume  
Die Diensträume sollen im Erdgeschoss liegen. Türen vom Amtszimmer zu den Wohnräumen sind zu vermeiden. Die Amtszimmertür und bei Bedarf die Amtszimmerwände sollen einen besonderen Schallschutz aufweisen.
  9. Archiv- und Materialraum  
Der Archiv- und Materialraum ist mit einer Heizung zu versehen. Er soll allseitig feuerhemmend (Brandschutzklasse F 30) umschlossen sein; auch die Tür soll feuerhemmend (Brandschutzklasse T 30) sein. Fenster sind so auszubilden, dass im Brandfall das Archivgut ohne Schwierigkeiten geborgen werden kann.
  - 10 Kellerräume allgemein
    - a) Das Pfarrhaus sollte nur unterkellert werden, wenn dadurch eine kostengünstigere Bauweise möglich ist.
    - b) Voraussetzungen für eine Nutzung des Kellers als Wohnraum sollten nicht geschaffen werden. Ist ein Keller vorhanden, sollte dort der Heizungsraum untergebracht werden.
    - c) Binderfarbenanstrich von Wänden und Decken. Zementestrich mit Kunststoffanstrich.
- (3) Hinsichtlich der technischen Ausstattung sollen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:
1. Heizung und Warmwasserbereitung
    - a) Ziel der Planung für die Heizung und Warmwasserbereitung ist, den Verbrauch von Primärenergie und Wasser zu minimieren.
    - b) Sofern keine Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen sind, sollte eine thermische Solaranlage für die Erwärmung des Brauchwassers installiert werden.
    - c) Warmwasser zentral und in Verbindung mit einem sehr gut isolierten Speicher bereiten, Leitungen möglichst kurz halten.
    - d) Elektrische Warmwasserbereitung nur in Ausnahmefällen direkt an der Zapfstelle.
  2. Sanitäre Objekte  
Sanitäre Einrichtungsgegenstände mit wassersparenden Armaturen und Zubehör im Standard des durchschnittlichen Wohnungsbaus. Für die Ausstattung im Einzelnen wird als angemessen angesehen:
    - a) im Bad  
Duschwanne und Einbauwanne mit Thermostatventil und Handbrause. Zwei Einzelwaschtische oder Doppelwaschbecken jeweils mit Mischventil und Unterschrank, Hänge-WC. Wandspiegel mit Ablage, Badetuch- und Handtuchhalter, Halter für Toilettenpapier, Deckenleuchte, Spiegelleuchte und Steckdosen.
    - b) im Duschbad  
Duschwanne mit Thermostatventil und Duschtrennwand, sonst wie Bad.

- c) im Gäste-WC Hänge-WC, Handwaschbecken, Halter für Toilettenpapier und Handtuch, Deckenleuchte.
3. Elektroinstallation
- a) Die Ausführung hat im mittleren Standard entsprechend den VDE-Richtlinien zu erfolgen.
- b) Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) sollen bei Umbauten und Instandsetzungen nachgerüstet werden.
- c) Nachträgliche Installationen durch die Dienstwohnungsnehmer sind unzulässig.
- d) Notwendige Außenleuchten für Eingang und Terrasse sowie 1 bis 2 Außensteckdosen am Haus (abschaltbar).
- e) Zur festen Ausstattung des Hauses gehören die Beleuchtungskörper in Hauswirtschaftsraum, Bad, WC, Untergeschossräumen sowie die Außenleuchten.
- f) Breitbandanlage für Telefon und Internet. Sofern erforderlich Satellitenanlage.
- g) Türsprechanlage mit zwei Sprechstellen (privat und dienstlich).
- h) Auf ausreichende Elektro-, EDV- und Telekommunikationsanschlüsse im Dienstbereich ist zu achten.

### § 6

#### Garten und Außenanlagen

(1) Wird das Pfarrhaus als freistehender Baukörper errichtet, sollte das zugewiesene Grundstück nicht größer als 800 m<sup>2</sup> sein. Ist die zum Pfarrhaus gehörende Fläche größer, sollte eine wirtschaftliche Erschließung des übrigen Grundstücks gesichert sein; auf kurze Wege für Versorgungsanschlüsse sollte geachtet werden. Zur Entscheidung über die Nutzung der übrigen Fläche ist die Pfarrerin bzw. der Pfarrer zu hören.

(2) Die Außenanlagen sollen so gestaltet werden, dass sie für den Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin wenig Pflege und Unterhaltung erfordern. Die Zuwegung und Terrasse sollten in regenwasserdurchlässiger Pflasterung erfolgen. Bei der ersten Einrichtung von Hausgärten können Rasenflächen eingesät, einige Bäume, Sträucher und Stauden angepflanzt werden.

(3) Die Einfriedungen (Zäune und Hecken) werden vom Dienstwohnungsgeber errichtet.

(4) Eine Berankung des Pfarrhauses und seiner Gebäudeteile mit Kletterpflanzen (Efeu, Knöterich, Wein usw.) ist unzulässig. Hierauf sind die Dienstwohnungsgeberin oder der Dienstwohnungsgeber ausdrücklich hinzuweisen. Von diesen vorgenommene Pflanzungen sind auf deren Kosten vom Dienstwohnungsgeber zu entfernen.

### § 7

#### Nebengebäude

Pfarrhäuser sollen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten über einen Stellplatz, ein Carport oder eine Garage verfügen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Le er, den 10. September 2019

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

#### Anlage 1

zu § 3 Absatz 1

#### Raumprogramm

<b>1. Dienstbereich</b>	<b>in den nachstehend genannten Grenzen</b>
Im Dienstbereich sind die Vorschriften der Arbeitsstättenrichtlinie zu beachten.	
1.01 Amtszimmer	18 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup>
1.02 Besprechungsbereich	8 m <sup>2</sup> bis 10 m <sup>2</sup>
Falls kein separater Raum vorhanden ist, kann das Amtszimmer entsprechend größer ausfallen.	
1.03 Toilette	bis zu 5 m <sup>2</sup>
Mit Handwaschbecken für Gäste und Besucher (nicht im Wohnbereich).	
1.04 Archivraum	bis zu 10 m <sup>2</sup>
Der Archivraum ist funktional und zeitgemäß zu möblieren.	
<b>Summe Dienstbereich ohne Erschließungsbereich</b>	<b>28 m<sup>2</sup> bis 35 m<sup>2</sup></b>
<b>2. Wohnbereich</b>	<b>in den nachstehend genannten Grenzen</b>
2.01 Wohnraum	25 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup>
2.02 Essraum	12 m <sup>2</sup> bis 15 m <sup>2</sup>

2. Wohnbereich	in den nachstehend genannten Grenzen	3. Privat genutzte Neben- räume	in den nachstehend genannten Grenzen
2.03	Terrasse oder Loggia In Verbindung mit Wohn- oder Essraum. Auf Balko- ne sollte verzichtet werden, wenn ein Hausgarten oder Freisitz vorhanden ist. Bei reiner Obergeschoss- lage der Pfarrdienstwohnung ist ein wind- oder wetter- geschützter Balkon wün- schenswert.	können auch zusammenge- fasst werden.	
2.04	Küche	3.05 Verkehrsflächen	bis zu 35 m <sup>2</sup>
2.05	Schlafzimmer Gute Möblierbarkeit für Betten und Schränke (mind. 3 m), ggf. auch Kleinkinderbett, sollte nachgewiesen werden.	<b>Summe privat genutzte Nebenräume</b>	<b>bis zu 60 m<sup>2</sup></b>
2.06	3 Einzelzimmer	4. <b>Nebengebäude</b>	<b>in den nachstehend genannten Grenzen</b>
2.07	Gast- oder weiteres Zim- mer	4.01 Carport oder Garage Carport oder Garage soll- ten mit einem Abstellraum für Gartengeräte und Fahr- räder ausgestattet sein.	bis zu 30 m <sup>2</sup>
	<b>Summe Wohnbereich ohne privat genutzte Nebenräume</b>	<b>Summe Nebengebäude</b>	<b>bis zu 30 m<sup>2</sup></b>
3.	<b>Privat genutzte Neben- räume</b>		
3.01	Bad (ein oder zwei Räume)		
3.02	Gäste-WC (wenn nur ein Bad vorhanden)		
3.03	Abstellraum Alternativ je Wohnge- schoss je 1 bis 2 m <sup>2</sup> oder eingebaute Abstellschrän- ke.		
3.04	Nebenräume mit folgen- dem Flächenbedarf:		
a)	Hausanschlussraum		bis zu 3 m <sup>2</sup>
b)	Vorratsraum		bis zu 4 m <sup>2</sup>
c)	Hauswirtschaftsraum Möglichst in Verbin- dung mit der Küche. Bei Lage im Keller kann die zulässige Wohnfläche gekürzt werden.		5 m <sup>2</sup> bis 8 m <sup>2</sup>
d)	Heizung		bis zu 6 m <sup>2</sup>
	Die Räume a) bis d) dürfen eine Gesamtfläche von 15 m <sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie		

**Kirchenvertrag  
zur Regelung der  
pastoralen Versorgung  
der Evangelisch-reformierten  
und der Evangelisch-altreformierten  
Kirchengemeinde in Laar  
vom 30. Juni / 2. Juli / 1. August 2019**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Laar,  
Hauptstraße 56, 49824 Laar, vertreten durch den Kir-  
chenrat

und

die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde  
Laar, Hauptstraße 33, 49824 Laar, vertreten durch den  
Kirchenrat

sowie

die Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6,  
26789 Leer, vertreten durch das Moderamen der Ge-  
samtsynode

und

die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersach-  
sen, Bathorner Diek 3, 49846 Hoogstede, vertreten  
durch das Moderamen ihrer Synode,

schließen zur Regelung der pastoralen Versorgung  
den folgenden Vertrag:

**§ 1  
Grundlegung**

(1) Die Evangelisch-reformierte und die Evangelisch-  
altreformierte Kirchengemeinde Laar arbeiten – bei  
Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit – im Be-  
reich der pastoralen Begleitung zusammen.



(2) Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten sollen vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein. Macht einer der Vertragspartner geltend, wegen einer Änderung der bei Abschluss zu Grunde liegenden Verhältnisse am Vertrag nicht festhalten zu können, ist der andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) In der jeweiligen Kirchengemeinde nimmt der Kirchenrat die Leitung wahr. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

## § 2

### Pastorale Begleitung

(1) Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar nimmt die pastorale Begleitung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % einer vollen Pfarrstelle wahr. Die beteiligten Kirchengemeinden haben jeweils für sich Sorge für die Regelung der Urlaubs- und Vertretungsdienste zu tragen.

(2) Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber erteilt im Rahmen der pastoralen Begleitung beider Kirchengemeinden vier Wochenstunden Religionsunterricht an der örtlichen Grundschule. Die Evangelisch-reformierte Kirche strebt den Abschluss des hierfür notwendigen Gestellungsvertrages mit dem Land Niedersachsen an.

Die Evangelisch-reformierte Kirche erstattet der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen jeweils 50 % des Gestellungsgeldes.

(3) Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar erhält im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 geregelten pastoralen Begleitung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar die Stellung einer Pastorin oder eines Pastoren in der Evangelisch-reformierten Kirche mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die in Satz 1 genannte Stellung bezieht sich insbesondere auf ihre oder seine pfarramtliche Tätigkeit sowie die Mitgliedschaft im Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar.

(4) Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar ist während ihrer oder seiner Tätigkeit für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Laar über die Rahmenverträge der Evangelisch-reformierten Kirche versichert und hat Anspruch auf Erstattung ihrer oder seiner Dienstreisekosten. Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeansprüche an die Evangelisch-reformierte Kirche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Die Evangelisch-reformierte Kirche beteiligt sich zu 50 % an den Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde

Laar. Sie leistet jeweils im Januar eines jeden Jahres eine Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr. Die abschließende Abrechnung des Vorschusses erfolgt binnen eines Monats nach Ende des Kalenderjahres, für welches der Vorschuss gezahlt wurde; eine Verrechnung mit dem Gestellungsgeld findet nicht statt.

## § 3

### Pfarrstellenbesetzung

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar erfolgt durch Wahl der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar und schriftlichem Votum der wahlberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar.

(2) Die Kirchenräte der Evangelisch-reformierten und Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar stellen einvernehmlich einen Besetzungsvorschlag für die Pfarrstelle auf. Die Kandidatin oder der Kandidat hält in beiden Kirchengemeinden einen Vorstellungsgottesdienst und stellt sich bei beiden Kirchenräten sowie in der Gemeindeversammlung der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar vor.

(3) Die Wahl und das Votum finden zeitgleich am ersten Sonntag nach dem letzten Vorstellungsgottesdienst statt. Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar wird ernannt, wer in beiden Gemeinden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Laar kann Anträge gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar stellen und das Moderamen der Evangelisch-altreformierten Synode nur im Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode entscheiden.

## § 4

### Sonstige Kosten

Die Kosten für die laufende Verwaltung (Bürobedarf, Telefonkosten, Porto etc.) werden von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar jeweils zur Hälfte getragen. Falls darüber hinaus Kosten entstehen, sind diese durch Belege nachzuweisen und dem Kostenverhältnis entsprechend von der jeweiligen Kirchengemeinde zu tragen.

## § 5

### Beginn und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Mai 2019 vorbehaltlich des Abschlusses eines Gestellungsvertrages gemäß § 2 Absatz 2 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann jeweils nach dem Ausscheiden einer Pfarrstelleninhaberin oder eines Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar ohne Einhaltung einer Frist von jedem Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekün-

digt werden. Vor dieser Kündigung sollen Beratungen über die weitere Fortführung des Vertrages geführt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages endet der Kirchenvertrag zur Regelung der pastoralen Versorgung der Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde in Laar vom 25. Mai 2009.

Laar, den 30. Juni 2019

**Evangelisch-reformierte  
Kirchengemeinde Laar**

gez. Kirchenrat

Laar, den 30. Juni 2019

**Evangelisch-altreformierte  
Kirchengemeinde Laar**

gez. Kirchenrat

Leer, den 2 Juli 2019

**Evangelisch-reformierte Kirche**

gez. Moderamen der Gesamtsynode

Hoogstede, den 1. August 2019

**Evangelisch-altreformierte Kirche  
in Niedersachsen**

gez. Moderamen der Synode

## Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde **Simonswolde** wird mit einem Stellenumfang von 100% zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass - auf Grundlage der Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Simonswolde und Bedekaspel zur Regelung der Vakanzvertretung in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bedekaspel - als Pfarrstellenaufgabe dauerhaft die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bedekaspel sowie die Urlauberseelsorge im Feriengebiet „Großes Meer“ im Umfang von 15 % wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Simonswolde in Verbindung treten wollen.

## Personalnachrichten

### Bestandene Prüfungen

#### 1. Examen

Imke **Luitjens**, Weener

Svenja **Nordholt**, Schüttorf

Friederike **Schmid**, Visquard

#### Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig wurde eingeführt

Pastorin

Sabine **Ahrens**

am 30. Juni 2019

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln wurde eingeführt

Pastorin

Anne Mirjam **Walter**

am 23. Juni 2019

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.  
Eberhard Hoffmann**

geb. 12.09.1939 gest. 30.04.2019

Pastor Eberhard Hoffmann war von 1969 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1997 Pastor in Gildehaus.

Wir danken Gott dafür, dass wir Eberhard Hoffmann in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Heimbucher

Psalm 23, 1

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.  
Siegmond Meier**

geb. 26.02.1934 gest. 20.08.2019

Pastor Siegmund Meier war von 1961 bis 1965 Pastor in Weener und von 1982 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1995 Pastor in Hannover.

Wir danken Gott dafür, dass wir Siegmund Meier in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Heimbucher

Psalm 119, 105

H22156B

Gebühr bezahlt

**Herausgeber:**

**Redaktion:**

**Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

**Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer**  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich